

Änderungen im Waffenrecht - Übersicht

	Waffengesetz - alte Fassung	Waffengesetz - neue Fassung	Nachteile für Legalwaffenbesitzer	Bewertung durch Exekutive
Anordnung des persönlichen Erscheinens	"In begründeten Einzelfällen" (§ 4 Abs. 5)	Ergänzung um konkrete Beispiele	Nein	Keine Einwände: Bloße Klarstellung, entspricht bereits gängiger Praxis
Recherche in öffentlich zugänglichen Quellen	Amtsermittlungsgrundsatz: Waffenbehörde erforscht den Sachverhalt von Amts wegen (Art. 24 BayWwVG)	Recherche in öffentlich zugänglichen Quellen ist jetzt ausdrücklich zulässig (§ 4 Abs. 6 E)	Nein	Keine Einwände: Bloße Klarstellung, erhöht Rechts- und Handlungssicherheit
Verschärfung der Zuverlässigkeitsanforderungen	Absolute Unzuverlässigkeit bei Verurteilung wegen - eines Verbrechens oder - einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe Regelunzuverlässigkeit bei Vergehen mit - Vorsatz oder - Waffen oder Sprengstoff (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a WaffG)	Absolute Unzuverlässigkeit bei Verurteilung wegen Staatschutzdelikts unabhängig vom Strafmaß	Nein , betrifft nur Straftäter	Positiv: Begründungsaufwand für Waffenbehörde wird reduziert
Erweiterung der abzufragenden Sicherheitsbehörden und der Nachberichtspflicht	Abfrage bei • BZR • staatsanwaltschaftlichem Verfahrensregister • örtl. Polizeidienststelle • Verfassungsschutz Nachberichtspflicht nur des Verfassungsschutzes (§ 5 Abs. 5)	Abfrage auch bei • Bundespolizei • Zollkriminalamt und • BKA (bei Bedarf) Nachberichtspflicht auch für Polizeibehörden (§ 6a E)	Nein , Abfragen erfolgen weitgehend automatisiert und parallel (keine dauerhafte Zeitverzögerung)	Positiv: • Entspricht Vorarbeiten der AG Kripo • Nachberichtspflicht der Polizei reduziert Verwaltungsaufwand für Waffenbehörden
Mitteilungspflicht der Jagdbehörde	Jagdrecht setzt waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung voraus (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG)	Verpflichtung der Waffenbehörde zur Information der Jagdbehörde im Falle fehlender Zuverlässigkeit oder Eignung eines Jägers	Nein , wird in Bayern bereits so praktiziert	Positiv: Bayerische Vollzugsvorschriften werden vom Bundesgesetzgeber übernommen
Erweiterung von Waffenbesitzverboten	Waffenbehörde kann unzuverlässigen Personen den Besitz und Erwerb von "erlaubnisfreien" Waffen oder Munition verbieten (§ 41 Abs. 1)	Ergänzung um Regelbeispiele	Nein	Positiv: Beseitigt bestehende Rechtsunsicherheit
Erweiterung der Waffen- und Messerverbote	Führen von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen ist verboten (§ 42 Abs. 1) Verordnungsermächtigung für Waffenverbotszonen an kriminalitätsbelasteten oder stark frequentierten Orten (§ 42 Abs. 5, 6) Messerverbotzonen (ab 4 cm) nur an stark frequentierten Orten (§ 42 Abs. 6)	Führen auch von Messern (jeder Länge) auf öffentlichen Veranstaltungen verboten Messerverbotzonen auch an kriminalitätsbelasteten Orten Verordnungsermächtigung des BMI für Waffen- und Messerverbote in Eisenbahnen des Bundes (§ 42 Abs. 7 E) Waffen- und Messerverbot im öffentl. Personenfernverkehr (§ 42b E) Befugnis zu anlasslosen Kontrollen (§ 42c E)	Nein , für "berechtigte Interessen" gelten gesetzlich zwingende Ausnahmen, insbesondere für • Messer im Zusammenhang mit Jagd • Befördern von Messern ohne Zugriffsbereitschaft • Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse	Wird trotz Bedenken im Detail mitgetragen: • Gesetzgebungskompetenz des Bundes fraglich, da auf Waffen beschränkt • Verbot auf öffentlichen Veranstaltungen bleibt hinter den bereits auf Grundlage des LStVG erlassenen Verboten (z.B. Oktoberfest) zurück, daberechtigte Interessen weitgehende Ausnahmen vorsehen • Gefahr eines Flickenteppichs im Personenfernverkehr
Rücknahme, Widerruf, sofortige Sicherstellung	Nach Rücknahme oder Widerruf erfolgt Fristsetzung zur Abgabe von Waffen und Munition Sofortige Sicherstellung • bei Waffenbesitzverbot oder konkreter Gefahr mit Bräuchlicher Verwendung • Ermessen der Waffenbehörde (§ 46 Abs. 3, 4)	Bei Gefahr vorläufige Sicherstellung schon während der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf zulässig (Ermessen). Nach Rücknahme oder Widerruf sowie bei Waffenbesitzverbot kein Ermessen mehr (§ 46 Abs. 5, § 46 Abs. 2)	Nein , Rücknahme und Widerruf führen gerade dazu, dass der Waffenbesitz nicht mehr legal ist Die vorläufige Sicherstellung zur Gefahrenabwehr war bereits nach geltendem Recht über sofort vollziehbares Waffenbesitzverbot möglich	In der Sache ohne Einwände , rechtstechnisch aber nachbesserungsbedürftig